

Regierungsratsbeschluss

vom 24. Oktober 2022

Nr. 2022/1566

KR.Nr. K 0164/2022 (VWD)

Kleine Anfrage Andrea Meppiel (SVP, Hofstetten-Flüh): Auflagefrist Gemeinderatsunterlagen Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstosstext

Gemäss § 24, Absatz 2 des Gemeindegesetzes muss die Einladung und Traktandenliste für eine Gemeinderatssitzung den Behördenmitgliedern mindestens 3 Tage vor der Sitzung zugestellt werden. Absatz 3 regelt, dass die entsprechenden Unterlagen für die Behördenmitglieder während dieser Einladungsfrist aufzulegen sind. Durch die Auflage wird der Bevölkerung, im Sinne des Öffentlichkeitsprinzips, die Einsicht in die Unterlagen gewährt, was § 31 des Gemeindegesetzes in Absatz 2 regelt: «Die Stimmberechtigten können die entsprechenden Unterlagen und Protokolle einsehen».

Da in den vergangenen Monaten mehrfach Personen aus der Bevölkerung mit konkreten Fragen zur öffentlichen Auflage der Gemeinderatsunterlagen auf mich zugekommen sind, möchte ich nun diese Fragen schriftlich klären.

1. Wie sind die im § 24, Absatz 2 des Gemeindegesetzes genannten 3 Tage zu verstehen? Sind damit 3 Werktage gemeint oder gelten Wochenendtage auch zu dieser Frist?
2. Gegebenenfalls die Wochenendtage gelten auch zu dieser Frist, wie ist dann die Akteneinsicht für die Bevölkerung zu gewährleisten?
3. Gelten Feiertage auch zu dieser Frist und falls ja, wie ist dann die Akteneinsicht für die Bevölkerung zu gewährleisten?
4. Inwiefern muss die Verwaltung in dieser 3-tägigen Einsichtsfrist für die Bevölkerung öffentlich zugänglich sein? Wie muss die Akteneinsicht an den Tagen, an denen die Verwaltung geschlossen hat, gewährleistet werden?
5. Kann es – bei 3-tägiger Frist – theoretisch sein, dass die Akten am Donnerstagabend an die Gemeinderäte versendet werden, die Verwaltung am Freitag, Samstag und Sonntag geschlossen ist und am Montag die Sitzung stattfindet? Wenn dies rechtens ist, wie ist dann die Akteneinsicht durch die Bevölkerung gewährleistet?
6. Ist eine Aktenauflage auch online möglich, sprich auf der Website der Gemeinde? Wenn ja, wie ist die Frist dann dort zu verstehen? Gelten dann die Wochenend- und Feiertage auch zur Frist?
7. Sind im Umgang mit dieser Frist Probleme bekannt, die allenfalls eine Gesetzesänderung nötig machen?

2. Begründung

Im Vorstosstext enthalten.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Vorbemerkungen

Das Einberufungsverfahren für die Behörden (also unter anderem für den Gemeinderat) ist in § 24 Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 (GG; BGS 131.1) wie folgt geregelt: Die Gemeinden regeln das Einberufungsverfahren in der Gemeindeordnung (Abs. 1). Einladung und Traktandenliste sind den Behördemitgliedern mindestens 3 Tage vor der Sitzung zuzustellen (Abs. 2). Die entsprechenden Unterlagen sind für die Behördemitglieder während der Einladungsfrist aufzulegen (Abs. 3). Die Regelung in § 24 GG soll somit sicherstellen, dass die Behördemitglieder über die entsprechenden Sitzungsunterlagen verfügen, damit sie sich auf die Sitzungen vorbereiten können. Die Auflage der entsprechenden Unterlagen ist daher primär für die Behördemitglieder selbst gedacht. In den meisten Gemeindeordnungen ist zudem festgehalten, dass die entsprechenden Unterlagen für die Behördemitglieder während der Einladungsfrist aufzulegen oder (als Alternative zur Auflage) ihnen zuzustellen sind. In beiden Fällen wird für die Behördemitglieder somit sichergestellt, dass sie über die nötigen Sitzungsunterlagen verfügen.

In § 31 GG ist die Öffentlichkeit der Verhandlungen wie folgt geregelt: Die Verhandlungen der Gemeindeversammlung, des Gemeindeparlaments und des Gemeinderates sind in der Regel öffentlich (Abs. 1). Die Stimmberechtigten können die entsprechenden Unterlagen und Protokolle einsehen (Abs. 2). Aus wichtigen Gründen kann das jeweilige Organ beschliessen, die Öffentlichkeit auszuschliessen (Abs. 3). Die Regelung in § 31 GG soll somit bei öffentlichen Traktanden des Gemeinderates in Bezug auf die Sitzungsdokumente sicherstellen, dass die entsprechenden Unterlagen und Protokolle eingesehen werden können. Die «entsprechenden Unterlagen» im Sinne von § 31 Absatz 2 GG sind diejenigen, welche auch die Mitglieder des Gemeinderates für eine Sitzung zur Verfügung haben (Einladung und Traktandenliste nach § 24 Absatz 2 GG sowie die entsprechenden Unterlagen zu den einzelnen Traktanden gemäss § 24 Absatz 3 GG). Wie die «Einsichtnahme» gestützt auf § 31 Absatz 2 GG genau zu erfolgen hat, wird im GG nicht weiter definiert. Jedoch hält § 12 Absatz 3 Informations- und Datenschutzgesetz vom 21. Februar 2011 (InfoDG; BGS 114.1) fest, dass eine «Einsichtnahme» vor Ort, durch Zustellung einer Kopie oder durch elektronische Datenträger geschieht. Eine Einsichtnahme kann somit nicht nur am Ort der Auflage, sondern auch mittels der genannten Alternativen erfolgen. Auch knüpft § 31 Absatz 2 GG nicht an die Auflagefrist von § 24 Abs. 3 GG an. Einerseits ist eine Einsichtnahme zwar erst frühestens ab jenem Zeitpunkt möglich, ab welchem die Sitzungsdokumente offiziell für die Mitglieder des Gemeinderates zur Verfügung stehen. Andererseits kann eine Einsichtnahme jedoch auch zu einem späteren Zeitpunkt, also auch noch nach einer Sitzung des Gemeinderates, weiterhin erfolgen.

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Zu Frage 1:

*Wie sind die im § 24, Absatz 2 des Gemeindegesetzes genannten 3 Tage zu verstehen?
Sind damit 3 Werktage gemeint oder gelten Wochenendtage auch zu dieser Frist?*

Mit den 3 Tagen sind mangels der Verwendung des Begriffs «Werktage» jegliche Tage (also auch Wochenendtage und Feiertage) gemeint, was auch der ständigen Praxis entspricht.

3.2.2 Zu Frage 2:

Gegebenenfalls die Wochenendtage gelten auch zu dieser Frist, wie ist dann die Akteneinsicht für die Bevölkerung zu gewährleisten?

Entweder an denjenigen Tagen der Auflagefrist, welche nicht auf das Wochenende fallen, am Tag der Sitzung selbst oder danach vor Ort oder mittels Ersuchen um eine Kopie in Papierform oder elektronischer Form.

3.2.3 Zu Frage 3:

Gelten Feiertage auch zu dieser Frist und falls ja, wie ist dann die Akteneinsicht für die Bevölkerung zu gewährleisten?

Wir verweisen auf unsere Ausführungen unter Ziffer 3.2.1 und Ziffer 3.2.2.

3.2.4 Zu Frage 4:

Inwiefern muss die Verwaltung in dieser 3-tägigen Einsichtsfrist für die Bevölkerung öffentlich zugänglich sein? Wie muss die Akteneinsicht an den Tagen, an denen die Verwaltung geschlossen hat, gewährleistet werden?

Sofern die Verwaltung geschlossen bzw. nicht öffentlich zugänglich sein sollte, kann die Einsichtnahme während der Auflagefrist mittels Ersuchen um eine Kopie in Papierform oder elektronischer Form oder am Tag der Sitzung selbst oder danach vor Ort erfolgen.

3.2.5 Zu Frage 5:

Kann es – bei 3-tägiger Frist – theoretisch sein, dass die Akten am Donnerstagabend an die Gemeinderäte versendet werden, die Verwaltung am Freitag, Samstag und Sonntag geschlossen ist und am Montag die Sitzung stattfindet? Wenn dies rechtens ist, wie ist dann die Akteneinsicht durch die Bevölkerung gewährleistet?

Es könnte theoretisch sogar sein, dass, wenn die Sitzung am Montag (in der Regel gegen oder am Abend) stattfindet, die Mitglieder des Gemeinderates die Sitzungsdokumente erst am Freitag erhalten. Eine Einsicht vor Ort ist somit ab dem Montag, an welchem die Sitzung stattfindet, möglich.

3.2.6 Zu Frage 6:

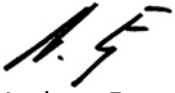
Ist eine Aktenauflage auch online möglich, sprich auf der Website der Gemeinde? Wenn ja, wie ist die Frist dann dort zu verstehen? Gelten dann die Wochenend- und Feiertage auch zur Frist?

Eine Auflage der Unterlagen für die Mitglieder des Gemeinderates auf der für alle öffentlich zugänglichen Webseite einer Gemeinde bedürfte einer entsprechenden expliziten Grundlage in der Gemeindeordnung (vgl. § 24 Abs. 1 GG). An der Frist würde sich nichts ändern.

3.2.7 Zu Frage 7:

Sind im Umgang mit dieser Frist Probleme bekannt, die allenfalls eine Gesetzesänderung nötig machen?

Es ist uns bewusst, dass ein natürliches Spannungsfeld zwischen möglichst hoher Aktualität der Sitzungsunterlagen und einer angemessenen Vorbereitungszeit auf eine Sitzung besteht. Zudem haben die Gemeinden die Möglichkeit, die Mindestfrist von 3 Tagen in ihrer Gemeindeordnung länger festzulegen. Weiter wird den Gemeinden von Amt für Gemeinden im Rahmen seiner Beratungspraxis jeweils empfohlen, die Mindestfrist – wenn nicht unbedingt nötig – in der Regel nicht auszureizen und faktisch eine längere Einladungsfrist zu gewähren. Daher erscheint eine Gesetzesänderung nicht notwendig.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement (GK 5882)
Amt für Gemeinden (2)
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat